

Allgemeine Geschäftsbedingungen von APROS, Feyerabend, Dr. Gendo & Dr. Stäbler GbR.

Die nachfolgenden AGB's gelten für alle uns erteilten Aufträge im Bereich Werbung & Vertrieb speziell Mediendesign, Werbetechnik, Corporate Identity, Kommunikation + PR.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von uns weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung –auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem jeweiligen Tarifvertrag, z. B. für Design-Leistungen der SdSt/ AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4. Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Wir haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns auf Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem jeweiligen Tarifvertrag, z. B. für Design-Leistungen SdSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.
- 1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Terminierung

- 2.1. Der Abgabetermin muss festgelegt werden. Dieser kann nur dann eingehalten werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Daten, Steuernummer, Signets, usw.) sowie technische Informationen (Stückzahlen, Formate, Farben usw.) zur Verfügung stehen und gestellt werden und eventuelle Änderungswünsche innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der jeweiligen Präsentation vorliegen. Können die erforderlichen Unterlagen oder Information nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden, verschieben sich die jeweiligen Termine entsprechend.

3. Vergütung

- 3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifverträge, z. B. für Design-Leistungen SdSt/ AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der aktuell gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Wurden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 3.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die wir für den Auftraggeber erbringen, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung

- 4.1. Die Vergütung ist spätestens bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1 Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet
- 5.2 Wir sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich uns entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von uns abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielles Material, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck usw. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die

zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

- 6.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für die Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 Wir sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber heraus zu geben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Haben wir dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diesen nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.
7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster
 - 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
 - 7.2. Die Produktionsüberwachung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Wir haften nur für Fehler bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber uns 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Wir sind berechtigt diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften für entstandene Schäden an uns überlassen Vorlagen, Filmen, Layouts usw. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2. Wir verpflichten uns unsere Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haften wir nicht für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 8.3. Sofern wir notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von uns. Wir haften nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 8.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von uns.
- 8.6. Für die wettbewerbs- und warenzeitenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Arbeiten haften wir nicht.
- 8.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung des Werks schriftlich bei uns geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.
- 8.8. Wir dürfen keine Rechtsauskunft erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer die rechtlichen Vorgaben mitzuteilen, die von ihm bei der Realisierung des Auftrags zu beachten sind. Dazu gehört z. B. die Mitteilung, ob und welche Pflichtangaben in bestimmten Werbemedien (z. B. dem Internet oder Print oder auf den zu gestaltenden Medien) gemacht werden müssen.
- 8.9. Wir haften bei attestierter Krankheit des Ansprechpartners oder Bearbeiters nicht für entstandene Terminverzögerungen.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Wir behalten den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen der Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Vorzeitige Beendigung

- 10.1. Für den Fall das eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit beenden möchten, wird der bereits geleistete Aufwand nach einem Stundensatz des jeweiligen Bearbeiters oder Berater abgerechnet. Bei Budgetvereinbarungen sind ab dem Tage der Beendigung 80% der vereinbarten Summe direkt fällig.

11. Änderungen

- 11.1 Alle Änderungswünsche sind schriftlich mitzuteilen. Nur so können wir sie fehlerfrei umsetzen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort ist Eningen.
- 12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand 06/2007